



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

19.06.1962 - Nr. 135 Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Az.: —
Senator für das Bürgerwesen
Eing.: 29. JUNI 1962
Antw.

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 135

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 19. Juni 1962

Luftverunreinigung und Lärmbekämpfung

(Drucksachenabteilung II Nr. 292)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Krammig und der CDU-Fraktion erteilt der Senat folgende Antwort:

In den letzten drei bis vier Jahren sind im Lande Bremen aufgrund von Beschwerden folgende Quellen von Belästigungen durch Lärm, Geruch oder Luftverunreinigung ermittelt worden:

I. Lärmbelästigung

1. Genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen gemäß § 16 ff der Gewerbeordnung (GewO)

Schmiedewerke, Flugzeugwerke, Werften.

Die Belästigungen wurden bzw. werden durch Auflagen oder Anordnungen nach den §§ 16 und 25 GewO bekämpft. Da sich eines der Flugzeugwerke auf niedersächsischem Gebiet befindet, können in diesem Falle Auflagen nicht unmittelbar durch bremische Behörden angeordnet werden. Aus diesem Grunde ist mit dem Präsidenten des niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg Verbindung aufgenommen worden, um die bremischen Interessen zu wahren.

2. Gast- und Schankwirtschaften

a) Dem unmittelbaren Betriebslärm, verursacht durch lautes Singen, Musikboxen, Spielgeräte, Kegelbahnen, Kapellen, Ventilatoren usw., wird durch Auflagen nach § 11 des Gaststättengesetzes oder durch Maßnahmen gemäß der Verordnung über die Betriebsruhe in Gast- und Schankwirtschaften entgegengewirkt.

b) Die Bekämpfung des mittelbaren Betriebslärms, verursacht durch An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, laute Unterhaltung vor dem Lokal usw., ist rechtlich sehr schwierig, da in diesem Falle der Wirt nicht Störer ist, die tatsächlichen „Störer“, bei denen es sich nicht einmal immer um Störer im Sinne des Polizeirechts handelt, aber nur schwer zu fassen sind. Soweit der Tatbestand des ruhestörenden Lärms (§ 360 Absatz 1 Ziffer 11 StGB) erfüllt ist, wird hiergegen mit Strafanzeigen vorgegangen.

3. Sonstige Gewerbebetriebe wie Bäckereien, Fleischereien, Wäschereien usw.

Bei den Lärmquellen in diesen Betrieben handelt es sich um Maschinen. Maßnahmen zur Abstellung der Mängel werden aufgrund der Straßenordnungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven getroffen.

4. Lärm durch Anwohner und Passanten, erzeugt durch

- a) Kraftfahrzeugmotoren, Motorrasenmäher, Ventilatoren, Motorpumpen, Kompressoren,
- b) Kreissägen,
- c) Musik aus Radios, Plattenspielern usw.,
- d) Teppichklopfen,
- e) Tierhaltung,
- f) laute Kinderspiele.

Alle diese Tatbestände werden durch die Straßenordnungen geregelt und, soweit sie störend sind, durch Auflagen oder Anzeigen bekämpft.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

5. Straßenverkehrslärm

Die Lärmbekämpfung ist im Straßenverkehrsrecht geregelt.

6. Flugzeuglärm, insbesondere tieffliegende Flugzeuge

Die diesbezüglichen Maßnahmen ergeben sich aus dem Luftverkehrsrecht.

II. Belästigungen durch Gerüche und Luftverunreinigungen

1. Genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen nach § 16 ff GewO

- a) Öl-Raffinerien,
- b) Gießereien,
- c) Müllverbrennungsanlagen,
- d) Zementwerke,
- e) Anlagen zum Einsalzen und Trocknen von Häuten,
- f) Fischmehlfabriken.

Wie bei der Lärmbelästigung durch Betriebe dieser Art werden Auflagen und Anordnungen nach den §§ 16 und 25 GewO erteilt.

2. Abgase der Kraftfahrzeuge

Auch in diesem Falle sind Vorbeugungsmaßnahmen im Straßenverkehrsrecht vorgesehen. Ein hundertprozentiger Schutz gegen Motorenabgase besteht allerdings nicht, denn Einrichtungen zu ihrer Absorption sind so kostspielig, daß sie den wirtschaftlichen Nutzen von Kraftfahrzeugen in Frage stellen würden. In Bremen hat sich eine gefährliche Konzentration der Gase aus Kraftfahrzeugmotoren nur in dem Gustav-Deetjen- und Findorff-Tunnel ergeben, die nicht ausreichend belüftet werden. Es werden zur Zeit noch Ermittlungen geführt, um Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefahrenquellen treffen zu können.

Nach Darstellung der behördlich bekanntgewordenen Belästigungsquellen wird die Anfrage im einzelnen wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aus den vorausgehenden Ausführungen ergibt sich, daß überall dort, wo Belästigungen der in Frage stehenden Art erkannt worden sind, behördliche Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten getroffen wurden und daß, soweit dies nicht unmittelbar möglich war, die zuständige Stelle des Nachbarlandes angesprochen wurde.

Zu Frage 2:

Die einschlägigen Rechtsvorschriften der Straßenordnungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und des Polizeirechts lassen im allgemeinen wirksame Maßnahmen zu. Schwierigkeiten ergeben sich allerdings daraus, daß nur Auflagen erteilt oder

Forderungen erhoben werden können, deren Befolgung nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Zu Frage 3:

Das nordrhein-westfälische Immissionsgesetz hat den Zweck, den Gefahren durch solche Immissionen zu begegnen, die auf Grund von Gewerbe-, Straßenverkehrs-, Wasserverkehrs- und Luftverkehrsrecht sowie auf Grund des Atomgesetzes nicht erfaßt werden. Mit ihm soll insbesondere erreicht werden, auch in der Einzelwärmeversorgung Gesichtspunkten der Reinerhaltung der Luft Geltung zu verschaffen, da sich durch die Summierung der Verbrennungsprodukte privater Feuerstätten im Verein mit den Luftverunreinigungen der Industrie Belästigungen für die Nachbarschaft und sogar Gefahren für die öffentliche Gesundheit ergeben können. Die Gefahren für die öffentliche Gesundheit liegen insbesondere in der Schwefeldioxydanreicherung der Atemluft. Das nordrhein-westfälische Gesetz berücksichtigt die besonderen örtlichen Verhältnisse des Ruhrgebietes mit seiner großen Menschen- und Industriekonzentration.

Obgleich auch in Bremen der zunehmende Gebrauch von Heizöl zu Hausbrandzwecken eine vermehrte Schwefeldioxyd-Verunreinigung der Luft mit sich gebracht hat, ist hier bisher keine Konzentration an Schwefeldioxyd in der Luft festgestellt worden, die die für Gewerbebetriebe errechneten höchstzulässigen Werte erreicht. Der Senat hält daher den Erlaß eines Immissionsgesetzes in Bremen nach dem Vorbild des nordrhein-westfälischen Gesetzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für vordringlich. Auch das nordrhein-westfälische Gesetz wird keine unmittelbaren Auswirkungen haben, weil es ohne Erlaß von Rechtsverordnungen gar nicht praktikabel ist. Im übrigen wird es im wesentlichen darauf ankommen, ob die technische Entwicklung Möglichkeiten eröffnet, in wirtschaftlich zumutbarer Weise lästige Immissionen zu verhindern. Aus diesem Grunde hält es der Senat für geraten, zunächst die Praxis des Immissionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen zu beobachten.

Zu Frage 4:

Auf Grund des historischen Wachstums der Stadt befindet sich ein Teil der Industrie- und Gewerbebetriebe an Orten, die heute für eine Neuansiedlung solcher Betriebe nicht mehr ausgewiesen würden. Der Senat strebt für die künftige Planung nach Möglichkeit, insbesondere soweit es sich nicht um standortgebundene Industrien handelt, eine Trennung der Industrie- von den Wohngebieten an. Entsprechende Bebauungspläne sind von Senat und Bürgerschaft in beträchtlicher Zahl bereits beschlossen worden. Im übrigen werden schon seit längerem bei Neuzuweisungen von Gebieten an Industrien die Gesichtspunkte der Bekämpfung von Lärmbelästigung und Luftverunreinigung berücksichtigt. Wo eine Ostlage der Industrie zu den angrenzenden Wohngebieten nicht möglich ist, wird die Bevölkerung durch Einplanung und Anlage von Grüngürteln abgeschirmt.